Anlage 2 (zu Art. 49)

Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern

– vertreten durch			
	und		
Herrn/Frau			
geboren am			
wohnhaft			
wird folgender Vertrag geschlossen:			
	§ 1		
Herrn/Frau	wird für die	Zeit vom	bis zun
Gelegenheit Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36 nisse und Fähigkeiten für die Fachlauf		9 des Leistungslaufbahn	
zu erwerben, die ihm/ihr nach den fest		ılen.	
	§ 2		
(1) Der Anpassungslehrgang beste genannten Fachlaufbahn bzw. des fact lifizierten Inhabers oder einer qualifizi (Ausbildungsleitung).	hlichen Schwerpunkts unter	r Anleitung und Verantv	wortung eines qua
(2) Der Anpassungslehrgang umfas die vorhandenen Defizite nicht im Rahr			
(3) ¹ Folgende Defizite wurden bei H	-lerrn/Frau	fe	estgestellt:

 2 Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. 3 Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. 4 Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich

Herr/Frau oder des fachlichen Schwerpunkts in sach	die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Fachlaufbahn gerechter Form aneignen kann.
(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der wenden.	Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung
	§ 3
Dienstobliegenheiten werden nicht üb	ertragen.
	§ 4
	der durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. ² Er en beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von
Herrn/Frau	der Fortführung entgegenstehen.
	§ 5
Herr/Frau zu folgen; er oder sie wird zu Beginn des A sen.	hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewie-
	§ 6
Eine Vergütung oder ein sonstiges Ent	gelt wird nicht gewährt.
	, den
Unterschrift des Teilnehmers oder der Teilnehmerin des Anpassungslehrganç	Vertreter/Vertreterin des Freistaates Bayern gs